



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

Freizeitanlage St. Andräer See
Bezirk Wolfsberg / Kärnten
9433 St. Andrä

KÄRNTEN

Betriebsordnung

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17. März 2011, Zahl: 831-0/IV/2011, wird für den Betrieb der Freizeitanlage St. Andräer See samt seinen Nebeneinrichtungen (wie zum Beispiel Volleyballplatz, Fischerei und Eislaufbetrieb) nachstehende Betriebsordnung festgelegt

§ 1

Die Betriebsordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt der Gast diese Bestimmungen sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Nutzungsbedingungen.

§ 2

Das entsprechende Entgelt ist gemäß der Tarifordnung des Gemeinderates, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten. Der bei Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Kasensbeleg ist während des Aufenthaltes in der Freizeitanlage St. Andräer See aufzubewahren und auf Aufforderung den Aufsichtsorganen, welche einen Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen haben, vorzulegen.

§ 3

Die Aufsichtsorgane haben für die Einhaltung der Betriebsordnung Sorge zu tragen. Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, Gäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung verstoßen, von der Anlage zu verweisen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Die Aufsichtsorgane können den Zutritt zur Freizeitanlage für jedermann aus Sicherheitsgründen und aus sonstigen Gründen für die erforderliche Dauer verwehren. Eine Sperre von Geländeteilen bzw. des gesamten Geländes ist durch Hinweise und entsprechende Absperungen erkenntlich zu machen. Wird eine Sperre von Geländeteilen bzw. des gesamten Geländes während der Betriebszeit aus unvorhersehbaren Gründen notwendig, haben sämtliche Personen das Areal auf Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Eine Rückerstattung geleisteter Eintrittsgelder erfolgt nicht.

§ 4

Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen sowie von leicht brennbaren Stoffen (Benzin, Spiritus, etc.) in die FZA St. Andräer See ist untersagt. Das Entzünden von Lagerfeuern, das Grillen und das Aufstellen von Kochern und sonstigen Kochgelegenheiten ist nur nach Rücksprache mit den Aufsichtsorganen gestattet.

§ 5

Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä gestattet. Über die Veranstaltungsbedingungen ist zwischen der Stadtgemeinde St. Andrä und dem Veranstalter eine Vereinbarung in Schriftform abzuschließen. Der Zutritt zu Veranstaltungen kann vom Veranstalter an den Erwerb einer Eintrittskarte gebunden werden. Die Abhaltung von parteipolitischen Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 6

Die Versorgung von Besuchern der Freizeitanlage St. Andräer See, insbesondere mit Getränken, Speisen, Speiseeis, Süßigkeiten sowie Handelswaren aller Art ist ausschließlich der Stadtgemeinde St. Andrä vorbehalten. Für den Betreiber des Restaurantgebäudes gelten die gesondert vertraglich festgelegten Bedingungen.

§ 7

Eine Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie Wassertieren aus der Freizeitanlage ist verboten. Ebenso ein Besitz derselben.

§ 8

Aus hygienischen Gründen ist die Mitnahme von Tieren in die Freizeitanlage untersagt. Ausnahmen bestehen bei speziell ausgebildeten Behindertenhunden. Diese dürfen nur an dem von den Aufsichtsorganen zugewiesenen Platz verweilen. Sie dürfen nicht ins Wasser.

§ 9

Die Ausübung des Fischfanges ist nur mit einer gültigen Tages- bzw. Jahreskarte der Freizeitanlage St. Andräer See gestattet.

§ 10

Die Mitnahme von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen in die Freizeitanlage St. Andräer See ist ausdrücklich untersagt. Diese müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen, entsprechend platzsparend, abgestellt werden.

§ 11

Jedes gegen die Sittlichkeit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Betriebes verstoßende Verhalten sowie jede Verunreinigung der Anlage ist untersagt.

§ 12 Badebetrieb

§ 12.1

Die Betriebszeiten des Badebetriebes in der Freizeitanlage St. Andräer See werden von der Stadtgemeinde St. Andrä jährlich festgelegt (Saisonbeginn, tägliche Betriebszeit, Saisonende). Die Überwachung des Badebetriebes durch die Aufsichtsorgane und die Rettungsschwimmer der Österreichischen Wasserrettung dient ausschließlich der Prävention von Badeunfällen und entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von deren Aufsichtspflicht.

§ 12.2

Im Biotop herrscht Badeverbot. Bewachsene Uferbereiche dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der Betriebszeiten für den Badebetrieb (siehe Aushang im Eingangsbereich) haben die Fischer Vorrang gegenüber den Schwimmern.

§ 12.3

Die zur Benützung aufgestellten Tische und Bänke sowie die Badestege dürfen von den Gästen nicht dauerhaft belegt werden. Ein dauerhaftes Verweilen sowie eine dauerhafte Ablage von Kleidungsgegenständen in den Umkleieräumen bzw. Kabinen sind nicht erlaubt.

§ 12.4

Verleihgeräte und Kästchenschlüssel sind bei Ablauf der Frist unaufgefordert abzugeben. Bei größeren Zeitüberschreitungen wird ein zusätzliches Entgelt eingehoben.

§ 12.5

Die Aufsichtsorgane sind aus Gründen der Sicherheit berechtigt, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten, den Geräte- und Bootsverleih, die Benützung von Sport- und Spielgeräten und das Abhalten von ansonsten erlaubten Spielen zu untersagen. Dies gilt besonders an besucherstarken Badetagen.

§ 12.6

Das Verwenden von Wurfspielen aller Art, das Werfen von Steinen sowie das Stoßen oder Untertauchen anderer Gäste sind aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 12.7

Die Verwendung von Hartschalenbooten (ausgenommen Tretboot der FZA St. Andräer See) und ferngesteuerten Modellbooten ist während der festgelegten Badebetriebszeiten verboten, ansonsten nur nach vorheriger Absprache mit den Aufsichtsorganen möglich.

§ 12.8

Nichtschwimmern ist das Betreten der Wasserrutsche, des Sprungturmes und der Stege untersagt.

§ 12.9

Die Verwendung von CD-Playern, Musikinstrumenten und dergleichen ist nur gestattet, wenn sich andere Gäste nicht gestört fühlen.

§ 12.10

Die Verwendung von Seifen, Schaumbädern, Shampoos und sonstigen Reinigungsmitteln ist, außer im Bereich der Warmwasserduschen im Betriebsgebäude, verboten.

§ 12.11

Ausgeschlossen vom Zutritt zur Freizeitanlage St. Andräer See sind Personen, welche die Gesundheit Dritter durch ansteckende Krankheiten oder Hauterkrankungen gefährden. Von den Aufsichtsorganen zurückgewiesen werden können zudem Personen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigen, insbesondere alkoholisierte Personen.

§ 13 Volleyballplatz

§ 13.1

Der Volleyballplatz steht jedermann zur Verfügung. Die maximale Spieldauer ist mit einer Stunde pro Spiel begrenzt.

§ 13.2

Vorrangig spielberechtigt sind Personen, die eine kostenpflichtige Platzreservierung vornehmen bzw. einen Volleyball entleihen.

§ 13.3

Die Stadtgemeinde St. Andrä lehnt jegliche Haftung aus Sach- und Personenschäden ab. Für Schäden an Personen und Sachen, die von Benützern des Platzes verursacht werden, haften diese in vollem Umfang.

§ 14 Fischerei

Für die Fischereiwirtschaft in der FZA St. Andräer See gilt die Fischereiordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Eislaufbetrieb

Die Eisfläche des St. Andräer Sees darf ausnahmslos erst ab der offiziellen Freigabe des Eises für den Publikumseislauf betreten werden. Das Betreten von Teilflächen, die nicht zum Eislaufen freigegeben sind, ist verboten. Zuwiderhandelnde Personen werden unverzüglich, ohne Rückerstattung des Eintrittsentgeltes, aus der Freizeitanlage St. Andräer See verwiesen. Wird der Eislaufbetrieb aus Sicherheitsgründen eingestellt, ist den Anweisungen der Aufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten. Eine Entschädigung wird nicht geleistet. Vor der Eisfreigabe und nach Widerruf der Freigabe ist das Betreten des gesamten Geländes ausnahmslos verboten.

§ 16 Minigolfanlage

§ 16.1

Das Betreten der Bahnen (Spielflächen) ist verboten. Die Grünflächen innerhalb der Minigolfanlage sind frei zu halten und nicht als Liegewiese zu benutzen.

§ 16.2

Die Benützung der Minigolfanlage und der Spielgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung anderer Spieler, aber auch unbeteiligter Dritter, auszuschließen ist. Für Sach- und Personenschäden haftet der jeweilige Verursacher in vollem Umfang.

§ 17 Fundgegenstände

Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf einer Woche dem Fundamt der Stadtgemeinde St. Andrä übergeben.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Betriebsordnung tritt die Betriebsordnung vom 25. April 2006, Zahl: 831-0/IV/2006, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

NRAbg. Peter Stauber

angeschlagen: 18. März 2011
abgenommen: 4. April 2011